

Übertragungseinrichtungen für Wasserzähler und Eichrecht

Stand: 21.03.2023

Sachverhalt

Eine Übertragungseinrichtung ist über eine rückwirkungsfreie Schnittstelle an einem Wasserzähler angeschlossen. Die Übertragungseinrichtung überträgt den vom Wasserzähler angezeigten und durch die Schnittstelle übergebenen Zählerstand drahtlos (z. B. LoRaWAN) an einen Empfänger zur Fernablesung.

Die Grundlage für den zu entrichtenden Preis bildet lediglich der Zählerstand. Es werden keine Lastgänge ermittelt. Durch die Übertragungseinrichtung selbst und durch die der Übertragung nachgeschalteten Systeme findet keine abrechnungsrelevante Zuordnung der übertragenen Zählerstände zu absoluten Zeiten statt (es besteht also keine weitere Verbindung zu einer Zusatzeinrichtung).

Für den Fall, dass die beteiligten Parteien sich uneinig über die gelieferte Wassermenge sind, ist der auf der Sichtanzeige des Messgerätes angezeigte Messwert maßgeblich.

Regelung

Die Bestimmungen des Mess- und Eichrechts sind nicht auf Übertragungseinrichtungen anzuwenden, die

- über eine rückwirkungsfreie Schnittstelle
- an Messgeräte für Versorgungsleistungen (hier Wasserzähler) angeschlossen sind und
- lediglich der Übertragung von Zählerständen zum Messstellenbetreiber dienen

wenn

- durch die Übertragungseinrichtung selbst oder durch nachgeschaltete Einrichtungen keine abrechnungsrelevante Zuordnung von Zählerständen zu absoluten Zeiten stattfindet (keine weiteren Zusatzeinrichtungen nachgeschaltet sind) und
- keine Lastgangmessung (Ermittlung von Viertelstunden- bzw. Stundenwerten) vorliegt.

Rechtsfolge

Damit müssen diese Übertragungseinrichtungen weder konformitätsbewertet noch geeicht werden.

Begründung

Für Messgeräte, die für die Messung von Versorgungsleistungen im Sinne des § 6 Nr. 16 MessEV bestimmt sind, besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Nr. 9.5 Anlage 2 MessEV (allgemeine wesentliche Anforderungen) die Anforderung, dass diese mit einer dem Eichrecht unterliegenden Sichtanzeige auszustatten sind. Diese muss für den Verbraucher ohne Hilfsmittel zugänglich sein. Dies gilt auch dann, wenn die Messgeräte fernabgelesen werden können.

Weiter ist geregelt, dass der Anzeigewert der Sichtanzeige als Messergebnis für die Grundlage des zu entrichtenden Preises zu verwenden ist. Somit ist gewährleistet, dass der Verbraucher die Verbrauchswerte eigenständig ablesen und kontrollieren kann. Das Messgerät erfüllt die



wesentlichen Anforderungen hinsichtlich der Anzeige von Messergebnissen deshalb auch ohne die Übertragungseinrichtung zur Fernablesung.

Es handelt sich bei der Übertragungseinrichtung zur Fernablesung im geschilderten Sachverhalt auch nicht um eine Zusatzeinrichtung im Sinne des § 3 Nr. 24 Buchst. e) MessEG, da die Übermittlung nicht zum Zweck der erstmaligen Darstellung zum Zweck des Verwendens von Messwerten stattfindet. Die erstmalige Darstellung der Messwerte zur Verwendung erfolgt definitionsgemäß durch die Sichtanzeige am Messgerät. Somit handelt es sich, im Spezialfall von Messgeräten für Versorgungsleistungen, bei jeder weiteren Anzeige von Messwerten lediglich um eine Wiederholung (Fernablesung).

Die Übertragung dient somit nicht der Übermittlung an eine weitere Zusatzeinrichtung zu einem der in § 3 Nr. 24 Buchst. a) bis d) MessEG benannten Zweck und somit sind die Tatbestandsmerkmale des § 3 Nr. 24 Buchst. e) MessEG nicht erfüllt.

Da die Übertragungseinrichtung im geschilderten Sachverhalt an eine rückwirkungsfreie Schnittstelle angeschlossen ist, trifft auch § 3 Nr. 24 Buchst. f) MessEG nicht zu.

Somit findet das Mess- und Eichrecht keine Anwendung, da dies gemäß § 1 MessEG lediglich auf Messgeräte, Zusatzeinrichtungen zu Messgeräten oder Teilgeräte, Messwerte und Fertigpackungen anzuwenden ist.

Fazit:

Sobald eine der Übertragungseinrichtung nachgeschaltete Einrichtung zu einem der in § 3 Nr. 24 Buchst. a) bis d) MessEG benannten Zwecke dient, ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich hierbei um eine Zusatzeinrichtung (wie z. B. ein Smart-Meter-Gateway) handelt. Trifft dies zu, so handelt es sich bei der Übertragungseinrichtung um eine Zusatzeinrichtung im Sinne des § 3 Nr. 24 Buchst. e) MessEG. In diesem Falle sind sämtliche Regelungen des Eichrechts (rechtskonformes Inverkehrbringen, Konformitätsbewertungsverfahren, Eichung, metrologische Überwachung etc.) auf die Einrichtung anzuwenden.

Auszug aus der Begründung des MessEG zu § 3 Nr. 24 MessEG:

Zu Buchstabe b

Durch Buchstabe b werden Einrichtungen erfasst, die dem Nachweis oder der Sicherung der Messergebnisse dienen, wie etwa Datenspeicher, Anzeigen oder Drucker. Darüber hinaus werden aber auch Einrichtungen erfasst, die als elektronische Logbücher die „Daten über die elektronische Steuerung des Messgeräts“ aufzeichnen. Soweit es sich dabei jeweils lediglich um wiederholende Maßnahmen handelt, besteht kein Regelungsbedürfnis. Dem wird mit dem Tatbestandsmerkmal „erstmalig“ Rechnung getragen.

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), c/o Deutsche Akademie für Metrologie (DAM)
Wittelsbacherstr. 14, 83435 Bad Reichenhall; E-Mail: agme@img.bayern.de; www.agme.de

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Eichbehörde gerne zur Verfügung.

www.eichamt.de

Die Eichbehörden übernehmen keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

